

**ORDNUNG FÜR DIE FESTSTELLUNG DER EIGNUNG GEMÄß § 49 ABSATZ 7 HG
FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG INFORMATIK AN DER
MATHEMATISCH-NATURWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT DER
HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF
VOM 23.07.2015**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 49 Absatz 7 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16.09.2014 (GV. NRW 2006, S.547) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudiengang Informatik und Feststellung der Eignung gemäß § 49 Absatz 7 HG

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Informatik an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ist die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit einem „Bachelor of Science“ oder einem hiermit vergleichbaren berufsqualifizierenden Abschluss erfolgreich beendet worden ist.

(2) Fachlich einschlägig im Sinne von Absatz 1 ist ein Studium an einer deutschen oder ausländischen Hochschule, welches folgende Kriterien erfüllt:

1. Mindestens 30 Leistungspunkte in Mathematik, wobei die folgenden Gebiete abgedeckt werden sollen: Analysis I und II, Lineare Algebra;
2. Mindestens 40 Leistungspunkte in Informatik, wobei die folgenden Gebiete abgedeckt werden sollen: Praktische oder Technische Informatik, Programmierung, Theoretische Informatik;
3. Bachelorarbeit im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten.

(3) Die Entscheidung darüber, ob Studieninhalte den in § 1 Absatz 2 genannten Bereichen zuzuordnen sind, wird aufgrund des Vergleichs der Inhalte mit den entsprechenden Modulen für den Bachelorstudiengang Informatik an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf getroffen.

(4) Voraussetzung für die Zulassung ist darüber hinaus der erbrachte Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang Informatik. Die Überprüfung der Eignung dient der Feststellung der Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur erfolgreichen Durchführung eines Studiums im Masterstudiengang Informatik an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf erforderlich sind.

§ 2 Kommission zur Feststellung der Eignung

(1) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen nach § 1, über die Zulassung zum Verfahren zur Feststellung der Eignung gemäß § 4 sowie über den Nachweis der Eignung und gegebenenfalls über die Erteilung von Auflagen nach § 5 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss für den

Masterstudiengang Informatik mit einfacher Mehrheit. Dabei haben studentische Mitglieder kein Stimmrecht.

(2) Der Prüfungsausschuss kann diese Aufgaben an den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

§ 3 Fristen und Ort der Antragstellung

(1) Der Antrag auf Feststellung der Eignung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Informatik zu stellen.

(2) Der Antrag kann jederzeit gestellt werden. Die Bewerbungsfrist für das kommende Semester endet 2 Wochen vor dessen Beginn.

§ 4 Zulassung zum Verfahren

(1) Zum Verfahren der Feststellung der Eignung kann nur zugelassen werden, wer ein fachlich einschlägiges Studium nach § 1 Absatz 1 und 2 erfolgreich abgeschlossen hat. Nach Maßgabe von § 5 Absatz 3 sind hiervon Ausnahmen zulässig.

(2) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen in deutscher oder englischer Sprache einreichen:

1. formloses Anschreiben,
2. das Abschlusszeugnis eines fachlich einschlägigen Studiengangs,
3. Auflistung der absolvierten Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records).

(3) Abweichend von Absatz 1 können Bewerberinnen und Bewerber den Antrag bereits dann stellen, wenn ein erfolgreicher Abschluss des Studiums gemäß Absatz 1 mit hoher Sicherheit im laufenden Semester der Bewerbung zu erwarten ist. Die endgültige Aufnahme des Studiums im Masterstudiengang Informatik an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf kann erst erfolgen, nachdem das Abschlusszeugnis nachgereicht wurde.

§ 5 Nachweis der Eignung

(1) Die Eignung für den Masterstudiengang Informatik ist für alle Bewerberinnen und Bewerber nachgewiesen, welche die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen nach § 1 und § 4 erfüllen und den Grad „Bachelor of Science“ im Fach Informatik oder einen damit vergleichbaren Studienabschluss mit

1. einer Abschlussnote von 2.5 oder besser oder
2. mit einer Abschlussnote von 3.0 oder besser und einer Bachelorarbeit mit einer Note von 1.5 oder besser

erworben haben.

(2) Entspricht – beispielsweise bei ausländischen Abschlüssen – das Notensystem, das dem Abschluss des Bewerbers oder der Bewerberin zugrunde liegt, nicht demjenigen im Bachelorstudiengang Informatik an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, so prüft die Kommission zur Feststellung der Eignung die Äquivalenz des erzielten Abschlusses und entscheidet auf dieser Basis, ob die Eignung vorliegt.

(3) In begründeten Fällen kann die Kommission zur Prüfung der Eignung dem Bewerber die Eignung auch dann zuerkennen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nach § 1 nur teilweise erfüllt sind. In diesem Fall wird die Auflage erteilt, den Erwerb der entsprechenden Studieninhalte durch erfolgreiche Absolvierung von entsprechenden Kursen des Bachelorstudiengangs Informatik nachzuweisen. Der Nachweis der Aufgabenerfüllung muss vor der Anmeldung zur Masterarbeit erbracht werden.

§ 6 Abschluss des Verfahrens

(1) Das Ergebnis der Entscheidung über die Zuerkennung der Eignung und gegebenenfalls die Auflagen werden der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber nach Beendigung des Verfahrens mitgeteilt.

(2) Eine Einschreibung an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in den Masterstudiengang Informatik kann nur mit dem Bescheid über die Feststellung der Eignung erfolgen. Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 7 Versäumnis und Täuschung

(1) Hat eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber in einem Verfahren zur Feststellung der Eignung getäuscht, so wird die bereits erteilte Bescheinigung durch den Prüfungsausschuss widerrufen und die Studierenden- und Prüfungsverwaltung informiert.

(2) Die Feststellung einer Täuschungshandlung ist der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 8 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 30.06.2015.

Düsseldorf, den 23.07.2015

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf
In Vertretung

Dr. Martin Goch
-Kanzler-